



Auskunft erteilen:

Peter Gödde
Durchwahl: 05247 / 935-188
E-Mail: peter.goedde@harsewinkel.de

Florian Thoene
Durchwahl: 05247 / 935-148
E-Mail: florian.thoene@harsewinkel.de

Förderprogramm zur Altbausanierung in Harsewinkel (2023)

(1) Förderzweck

Die Stadt Harsewinkel fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die Kosten für besonders wirkungsvolle Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebestand Harsewinkels, um den Verbrauch fossiler Energieträger und die damit verbundenen Emissionen schädlicher Abgase zu senken. Langfristiges Ziel ist ein klimaneutraler Gebäudebestand in Harsewinkel.

(2) Gegenstand und Höhe der Förderung

Nachträgliche Wärmedämmung von Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind und bei denen bisher keine Sanierungen im Sinne der nachfolgenden Fördergegenstände durchgeführt wurden. Die Dämmdicken von Dächern, Außenwänden und Kellerdecken werden gemäß folgender Tabelle gefördert:

Bauteil	Mindest-Dämmdicke	Förder-Grundbetrag
Dach	24 cm	10,00 € / m ²
Oberste Geschossdecke	22 cm	5,00 € / m ²
Außenwand	16 cm	10,00 € / m ²
Innendämmung	6 cm	5,00 € / m ²
Kellerdecke	8 cm	5,00 € / m ²

Die in der Tabelle angegebenen Förderbeträge und Dämmstoffdicken gelten bei Verwendung von Dämmstoffen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 035. Bei Verwendung anderer Dämmstoffqualitäten gelten dieselben Förderbeträge für entsprechend dickere oder dünnere Dämmstoffdicken gleicher Dämmwirkung.

Dämmung der Luftschicht im zweischaligen Mauerwerk

Bei Hohlraumverfüllung von zweischaligem Mauerwerk wird ein Zuschuss von 50 Euro pro Kubikmeter Dämmstoff gewährt.

Eine Außendämmung (Wärmedämmverbundsystem) von zweischaligem Luftschichtmauerwerk wird nur gefördert, wenn sichergestellt ist, dass die Luftschicht gedämmt und allseits nach außen abgeschlossen ist und eine Hinterlüftung der Außendämmung nicht zu erwarten ist.

Innendämmungen werden nur gefördert, wenn durch Bescheinigung eines Sachverständigen die feuchtetechnische Unbedenklichkeit der geplanten Konstruktion und Ausführung bestätigt wird.

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmenkombinationen die sich aus mindestens zwei Einzelmaßnahmen nach den Vorgaben dieser Förderrichtlinie zusammensetzen.

Ebenfalls sind Maßnahmenkombinationen, die ausschließlich die Dämmung von Heizkörpernischen oder Rollladenkästen beinhalten, über dieses Programm **nicht** förderfähig.

Förderung von Eigenleistungen

Eigenleistungen für Dämmmaßnahmen sind förderfähig, wenn die erforderlichen Mindestdämmstärken aus der Tabelle auf Seite 1 eingehalten werden. Es wird eine Förderung in Höhe von 30 % der entstandenen Dämmstoffkosten bis zu einer Obergrenze von 500 Euro pro Gebäude gewährt. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen bedürfen nach Ihrer Fertigstellung grundsätzlich einer Vor-Ort Begutachtung und Abnahme durch die Energieberatung der Stadt Harsewinkel oder durch andere zertifizierte Energieberater.

Die Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren

Die Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren wird mit 30,00 EUR / m² gefördert, wenn Fenster verwendet werden, deren U_w-Wert nach DIN kleiner oder gleich 0,95 W / m²K (Hauseingangstür maximal 1,3 W / m²K) beträgt. Der reine Glasaustausch ohne Rahmen ist nicht förderfähig.

Förderung von Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien

Förderfähig sind wassergeführte Wärmepumpensysteme und holzbasierte Biomasseanlagen (Stückholzvergaser, Pellets- oder Hackschnitzelanlage) als Zentralheizungssystem.

Anforderungen Wärmepumpensysteme:

- Es sind ausschließlich wassergeführte Wärmepumpengeräte förderfähig (luftgeführte Anlagen wie Klima-Split Geräte sind nicht förderfähig)
- Das Wärmepumpensystem ist nur in Verbindung mit einer neuen oder bestehenden Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 5 Kilowatt förderfähig
- Luftwärmepumpen müssen eine rechnerische Jahresarbeitszahl von mindestens 3,0 und Erdwärmepumpen von mindestens 3,5 erreichen

Anforderungen Biomasseanlagen:

- Biomasseanlagen sind ausschließlich in Verbindung mit einer Solarthermieanlage förderfähig (zur Brauchwassererwärmung oder Heizungsunterstützung)

Die Förderung erfolgt als Festbetrag in Höhe von 500 EUR pro Gebäude. Voraussetzung ist die Außerbetriebnahme von fossilen Wärmeerzeugern und elektrischen Direktheizungen (beispielsweise Nachtspeicheröfen) im Gebäude oder dem Gebäudeumfeld.

Bei Tausch oder Erneuerung von Heizungs- und Kesselanlagen sind grundsätzlich eine Heizlastberechnung nach DIN 12831 und ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B durchzuführen.

(3). Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden, die im Stadtgebiet Harsewinkels liegen und älter als 20 Jahre sind. Förderfähig sind Verbesserungen des Wärmeschutzes nur an solchen Flächen der Gebäudehülle, die bisher schon vorhandenen Wohnraum oder andere regelmäßig beheizte Räume gegen Außenluft, Keller oder Erdreich abgrenzen. Nicht förderfähig sind Flächen um neu hergestellte oder erstmals ausgebaute Räume, da diese ohnehin den gültigen Wärmeschutzvorschriften für Neubauten unterliegen.

(4) Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Maßnahmen, die im Gebiet der Zuwendungsgeberin (hier Stadtgebiet Harsewinkel) umgesetzt werden.

(5) Fristen

Bevor mit der Maßnahme begonnen wird, muss durch einen Energieberater oder Fachunternehmen (siehe Ausführungen unter Punkt 7) die Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahme geprüft werden. Anschließend kann ein Antrag auf Fördermittel bei der Zuwendungsgeberin gestellt werden. Nach Förderzusage kann mit der Maßnahme begonnen werden. Die geplanten Maßnahmen sind einschließlich der erforderlichen Nachweise und Dokumente innerhalb des Förderzeitraums, der dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen ist, umzusetzen, andernfalls verfällt der Förderanspruch.

(6) Begrenzung der Fördermittel

Um eine Breitenförderung zu erzielen ist eine Obergrenze von 2.000 Euro pro Ein- oder Zweifamilienhaus vorgesehen. Bei Mehrfamilienhäusern liegt die Förderobergrenze bei 3.000 Euro.

Maßnahmen werden im Rahmen dieses Programms nur gefördert, sofern bei der Zuschussgeberin für dieses Förderprogramm noch Mittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Fördersumme mindestens 300 EUR beträgt (Bagatellgrenze). Diese Bagatellgrenze bezieht sich auf jede Einzelmaßnahme. Maßgebend für die Höhe der Förderung ist das Aufmass nach Durchführung der Maßnahme.

Stehen für Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert werden sollen, Fördermittel auch aus anderen öffentlichen Förderprogrammen zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen. Eine Kumulation von Zuschüssen ist aus diesem Programm grundsätzlich zulässig.

(7) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden im Gebiet der Stadt Harsewinkel. Antragsteller müssen vor der Bewilligung eine qualifizierte, firmen- und anbieterneutrale Energieberatung in Anspruch nehmen. Als Berater kommen in Frage:

- Energieberater der Stadt, der Verbraucherzentrale sowie freie Energieberater.

(8) Rückforderungen von Zuschüssen

Die Zuwendungsgeberin behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke, als für die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass die angestrebte Wirkung nicht mehr erreicht wird.

(9) Antragsverfahren

Anträge auf Zuschüsse müssen schriftlich an die Stadt Harsewinkel, Fachgruppe 3.1, Münsterstraße 14, gestellt werden. Hierzu ist das "Antragsformular für Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung im Gebäudebestand der Stadt Harsewinkel" zu verwenden.

Nach Fertigstellung der Maßnahme sind Kopien der Rechnungen beizufügen, aus denen die Flächen, die Dämmqualitäten und die Dämmstärken ersichtlich sind. Ebenfalls sind die Fachunternehmererklärungen, die gemäß EnEV § 26a ohnehin erstellt werden müssen, vorzulegen.

(10) Inkrafttreten

Diese überarbeitete Förderrichtlinie tritt am 02.03.2023 in Kraft und basiert auf einen Ratsbeschluss vom 15.02.2012.